

Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für Naturschutz

vom 28. Januar 2014

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Der Fonds für Naturschutz ist ein zweckgebundenes Vermögen des Kantons, das gemäss den Bestimmungen dieses Beschlusses zu verwalten und zu verwenden ist. Grundlagen und Zweck

²Der Fonds bezweckt die Unterstützung von Massnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 2

¹Der Fonds besteht aus dem bisherigen Vermögen. Er wird geäuftet durch Fondsvermögen

- a) den Vermögensertrag;
- b) zweckbestimmte Zuwendungen;
- c) Rückerstattungen aus Darlehen.

²Bei der Ausrichtung von Beiträgen oder Darlehen ist auf die Vermögenslage des Fonds Rücksicht zu nehmen.

Art. 3

¹Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über den Fonds aus und entscheidet über die Gewährung von Beiträgen und Darlehen ab Fr. 10'000.— sowie über Leistungen des Kantons in den Fonds. Zuständigkeiten

²Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement verwaltet den Fonds und befindet über Beiträge und Darlehen bis Fr. 10'000.—.

³Die Landesbuchhaltung legt das Fondsvermögen an und besorgt die Auszahlungen.

Art. 4

¹Aus dem Fonds werden Beiträge oder Darlehen für die Kosten der Pflege und des Unterhalts von natur- und landschaftsbezogenen Objekten im Sinne der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) vom 13. März 1989 und anderer schützenswerter Naturobjekte geleistet, sofern hierfür nicht bereits anderweitig Beiträge der öffentlichen Hand geleistet werden. Leistungen

²In Härtefällen können Beiträge oder Darlehen ausgerichtet werden, obwohl die öffentliche Hand bereits anderweitig Beiträge geleistet hat.

³Der Gesuchsteller muss in jedem Fall mindestens 20% der Gesamtkosten tragen.

⁴Falls der Gesuchsteller nicht der Grundeigentümer ist, können Leistungen aus dem Fonds von einer angemessenen Beteiligung des Grundeigentümers abhängig gemacht werden.

Art. 5

Rückerstattung Fälschlicherweise geleistete Beiträge oder Darlehen sind in den Fonds zurückzuerstatten.

Art. 6

Inkrafttreten Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.